



Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2020, Nr. 9

27. April 2020

Erste Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge vom 12. Dezember 2019

Vom 27. April 2020

Aufgrund von §§ 6b, 6 Abs. 2 Satz 12 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zul. geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) i. V. m. § 20 Abs. 3 Satz 3 bis 5 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489) sowie aufgrund von § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) i. d. F. vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg durch Eilentscheid gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG i. V. m. § 16 Verfahrensordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 6. Dezember 2010 in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 15. Juli 2019 am 27. April 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Erste Änderung der Zulassungs- und Auswahlsatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge vom 12. Dezember 2019

1. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „und Motivation“ gestrichen.
2. In § 5 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 1 wird die Angabe „37,97%“ ersetzt durch die Angabe „40,16%“.
3. In § 5 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 2 wird die Angabe „62,03%“ ersetzt durch die Angabe „59,84%“.
4. In § 5 Abs. 3 Satz 5 Ziffer 1 wird die Angabe „37,94%“ ersetzt durch die Angabe „43,77%“.
5. In § 5 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 2 wird die Angabe „62,06%“ ersetzt durch die Angabe „56,23%“.
6. In § 5 a Abs. 1 Satz 1 werden die bisherigen Ziffern 1 bis 4 durch die folgenden Angaben ersetzt:

- „1. Naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht mit Schwerpunkt Chemie,
 2. Naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht mit Schwerpunkt Physik,
 3. Naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht mit Schwerpunkt Technik,
 4. Naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht mit Schwerpunkt Alltagskultur und Gesundheit,
 5. Sozialwissenschaftlicher Sachunterricht mit Schwerpunkt Geographie,
 6. Islamische Religionspädagogik/Theologie,
 7. Sport.“
7. In § 5 a Abs. 2 Satz 1 werden die bisherigen Ziffern 1 bis 6 durch die folgenden Angaben ersetzt:
- „1. Chemie,
 2. Physik,
 3. Technik,
 4. Alltagskultur und Gesundheit,
 5. Geographie,
 6. Evangelische Theologie/Religionspädagogik,
 7. Katholische Theologie/Religionspädagogik,
 8. Islamische Theologie/Religionspädagogik,
 9. Französisch,
 10. Sport.“
8. In § 5 a erhält der Abs. 3 die folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):
- „(3) Die für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten erforderliche besondere Kompetenz in den in Abs. 1 und 2 genannten Fächern ist jeweils durch ein Motivationsschreiben nachzuweisen, das folgende Voraussetzungen erfüllen muss:
- Umfang von mindestens einer, maximal zwei DIN A 4 Seiten,
 - Darstellung der besonderen Beweggründe für die Wahl des Faches innerhalb des angestrebten Bachelorstudiengangs nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 2 und der sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Eignung für das gewählte Fach,
 - eigenhändig unterschriebene Erklärung, dass das Motivationsschreiben selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht worden sind.
- Dabei ist das Formblatt der Anlage 8 dieser Satzung zu verwenden.“
9. Nach Abs. 3 wird in § 5 a der neue Abs. 3a eingefügt:
- „(3a) Das Motivationsschreiben wird anhand folgender Kriterien beurteilt:
- Begründung über die Wahl des Faches,

- Begründung der Eignung für das gewählte Fach,
- Begründung für die Eignung für das gewählte Fach als Unterrichtsfach,
- Begründung der Eignung für ein Lehramt bezogen auf das Fach.

Es werden bis zu 8 Punkte vergeben, für jedes Kriterium maximal 2 Punkte. Die Kompetenz ist hinreichend nachgewiesen, wenn mindestens 4 Punkte erreicht wurden und maximal für nur ein Kriterium kein Punkt vergeben wurde. Bei der Auswahl im Rahmen der kompetenzorientierten Passungsquote ist eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter hinzuzuziehen.“

10. Die Anlage 2 erhält folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

„Anlage 2 Festlegung der kompetenzorientierten Passungsquoten

Die nachfolgend für die verschiedenen Fächer im Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* bzw. im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* festgesetzten Studienplatzzahlen im Rahmen der kompetenzorientierten Passungsquoten nach § 5 a gelten für jeweils ein Studienjahr. Zum Wintersemester 2020/2021 unbesetzt gebliebene Studienplätze sind zum Sommersemester 2021 zu vergeben (nachfolgend wird die Aufteilung der Studienplätze zwischen Winter- und Sommersemester jeweils in Klammern ergänzt).

1. Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe*
 - a. Naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht mit Schwerpunkt Chemie: 14 Studienplätze (9/5),
 - b. Naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht mit Schwerpunkt Physik: 12 Studienplätze (8/4),
 - c. Naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht mit Schwerpunkt Technik: 16 Studienplätze (11/5),
 - d. Naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht mit Schwerpunkt Alltagskultur und Gesundheit: 26 Studienplätze (18/8),
 - e. Sozialwissenschaftlicher Sachunterricht mit Schwerpunkt Geographie: 14 Studienplätze (9/5),
 - f. Islamische Theologie/Religionspädagogik: 4 Studienplätze (3/1),
 - g. Sport: 14 Studienplätze (9/5).
2. Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*
 - a. Chemie: 11 Studienplätze (8/3),
 - b. Physik: 10 Studienplätze (6/4),
 - c. Technik: 13 Studienplätze (9/4),
 - d. Alltagskultur und Gesundheit: 21 Studienplätze (15/6),
 - e. Geographie: 11 Studienplätze (7/4),
 - f. Evangelische Theologie/Religionspädagogik: 7 Studienplätze (4/3),

- g. Katholische Theologie/Religionspädagogik: 8 Studienplätze (5/3),
- h. Islamische Theologie/Religionspädagogik: 3 Studienplätze (2/1),
- i. Französisch: 14 Studienplätze (9/5),
- j. Sport: 11 Studienplätze (8/3).“

11. Nach der Anlage 7 wird die neue Anlage 8 eingefügt:

**„Anlage 8
Formblatt für den Kompetenznachweis gemäß § 5 a Abs. 3 und 3a**

[Das Formblatt ist im Original auf den maximalen Umfang des Motivationsschreibens begrenzt.]

Motivationsschreiben

Die für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten erforderliche besondere Kompetenz in den Fächern Chemie, Physik, Technik, Alltagskultur und Gesundheit, Geographie, Evangelische Theologie/Religionspädagogik, Katholische Theologie/Religionspädagogik, Islamische Theologie/Religionspädagogik, Französisch und Sport ist durch ein Motivationsschreiben nachzuweisen.

In dem Motivationsschreiben sollen die besonderen Beweggründe für die Wahl des Faches innerhalb des angestrebten Bachelorstudiengangs *Lehramt Primarstufe* (einschließlich des *Integrierten Bachelorstudiengangs Lehramt Primarstufe*) bzw. *Lehramt Sekundarstufe 1* (einschließlich des *Integrierten Bachelorstudiengangs Lehramt Sekundarstufe 1*) und der sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Eignung für das gewählte Fach dargestellt werden.

Das Motivationsschreiben wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

- a) Begründung über die Wahl des Faches,
- b) Begründung der Eignung für das gewählte Fach,
- c) Begründung für die Eignung für das gewählte Fach als Unterrichtsfach,
- d) Begründung der Eignung für ein Lehramt bezogen auf das Fach.

Begründen Sie bitte Ihre Eignung unter Bezugnahme auf die genannten Kriterien (zu a, b, c und d).

Hiermit erkläre ich, dass das Motivationsschreiben selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht worden sind.

Nachname, Vorname

Datum

Unterschrift“

12. Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für das Auswahlverfahren zum Studienbeginn im Wintersemester 2020/2021.

Freiburg, den 27. April 2020

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor